

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
des Bundesministers für Wohnungsbau / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen / des Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

9. Jahrgang

Bonn, den 29. Dezember 1958

Nummer 32

INHALT

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

- Bek. v. 5. 12. 58, Ausländisches Konsulat in der Bundesrepublik Deutschland 517
- Bek. v. 28. 11. 58, Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Port-au-Prince (Haiti) 517
- Bek. v. 28. 11. 58, Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Nancy 518
- Bek. v. 6. 12. 58, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bagdad 518

Der Bundesminister des Innern

I. Verfassung und Verwaltung

- RdSchr. v. 10. 12. 58, Bestellung von Auslandsstaatsbeamten 518
- Bek. v. 8. 12. 58, Austausch von Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen mit Österreich 518

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

- RdSchr. v. 6. 12. 58, Anrechnung der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz auf das nach der ADO zu § 16 TO.A zu zahlende Übergangsgeld 518
- RdSchr. v. 6. 12. 58, Tarifvertrag v. 23. 7. 1958 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Durchführung des § 4 Abs. 6 518
- Bek. v. 11. 12. 58, Umrechnungskurse DM-Ost = DM-West 519

III. Kulturelle Angelegenheiten

- Bek. v. 11. 12. 58, Verwaltungsabkommen über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens über den Ausbau der Ingenieurschulen durch die Länder und die Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen durch den Bund 519

Seite

Seite

VI. Öffentliche Sicherheit

- Bek. v. 3. 12. 58, Ungültigkeitserklärung eines BGS-Führerscheins 520

Der Bundesminister für Wohnungsbau

- Richtlinien für Zuschüsse aus Bundeshaushaltsmitteln zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues in der Fassung vom 6. Dezember 1958 520

Personalnachrichten

- Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte 522

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

Ausländisches Konsulat in der Bundesrepublik Deutschland

— Bek. d. AA v. 5. 12. 1958 — 002 — SM. 21/94. 02/58 —

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Belgischen Wahlkonsul in Aachen ernannten Herrn Richard Talbot am 5. Dezember 1958 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt den Regierungsbezirk Aachen.

GMBl. 1958, S. 517

Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Port-au-Prince (Haiti)

— Bek. d. AA v. 28. 11. 1958 — 101. SP. 77 —

Der Gesandte der Bundesrepublik Deutschland in Port-au-Prince, Herr Kurt Luedde-Neurath, ist am 7. November 1958 von dem Präsidenten der Republik Haiti, Herrn Dr. François Duvalier, zur Übergabe seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBl. 1958, S. 517

Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Nancy

— Bek. d. AA v. 28. 11. 1958 — 101, SP. 671 —

Das Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Nancy ist am 4. Oktober 1958 eröffnet worden. Leiter des Konsulats ist Konsul 1. Klasse Horst R ö d i n g.

Der Amtsbezirk umfaßt: Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin, Moselle, Meurthe-et-Moselle, Vosges, Haute-Saône, Haute-Marne, Meuse, Territoire de Belfort.

Die vorläufige Anschrift der Behörde lautet: Nancy, Hôtel de l'Europe, Rue des Carmes, Fernruf: 52 62 06.

GMBL 1958, S. 518

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bagdad (Irak)

— Bek. d. AA. v. 6. 12. 1958 — 101, SP. 96 —

Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Bagdad, Dr. Herbert Richter, ist am 17. 11. 1958 von dem Präsidenten des irakischen Souveränitätsrates, S. Exzellenz Muhammad Najib al-Rubai, zur Übergabe seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBL 1958, S. 518

Der Bundesminister des Innern

I. Verfassung und Verwaltung

Bestellung von Auslandsstandesbeamten

— RdSchr. d. BMI v. 10. 12. 1958 I C 2 — 13 571 b — C 898/58 —

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut (Libanon) Herr Kanzler Georg F a b i a n durch Erlaß vom 22. November 1958 gleichfalls zum Auslandsstandesbeamten bestellt worden.

Die standesamtlichen Befugnisse des Kanzlers 1. Klasse Christoph H o f f m a n n sind infolge Versetzung erloschen.

An die Herren Innenminister und Senatoren für Inneres der Länder.

GMBL 1958, S. 518

Austausch von Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen mit Österreich

— Bek. d. BMI v. 8. 12. 1958 — I B 5/15 690 B — 371/58 —

Nach der Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 12. 11. 1958 (Bundesanzeiger Nr. 228 vom 27. 11. 1958) haben die Bundesregierung und die Regierung der Republik Österreich eine Vereinbarung über den Austausch von Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen abgeschlossen. Die Regierungsvereinbarung ist am 1. 11. 1958 in Kraft getreten.

GMBL 1958, S. 518

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

Anrechnung der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz auf das nach der ADO zu § 16 TO.A zu zahlende Übergangsgeld

— RdSchr. d. BMI v. 6. 12. 1958 — Z 1 — Bes. — 01 741 — 2/58 —

Nach der ADO Nr. 5 zu § 16 TO.A werden dem ausgeschiedenen Angestellten u. a. auch Versorgungsgebühnisse nach dem Reichsversorgungsgesetz (vgl. Fußnote zur ADO Nr. 5 zu § 16 TO.A) auf das nach dieser ADO zu zahlende Übergangsgeld angerechnet.

Das an die Stelle des Reichsversorgungsgesetzes getretene Bundesversorgungsgesetz, das anders als das Reichsversorgungsgesetz die Renten nach Grund- und Ausgleichsrente aufteilt, geht in der Rentenregelung von zum Teil nicht ohne weiteres vergleichbaren Gesichtspunkten aus.

Die Anrechnung einer nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährten Grundrente, die nicht nur die Aufwendungen für den allgemeinen Lebensunterhalt decken, sondern auch sonstige aus der Beschädigung für den Beschädigten und bei Witwen und Waisen für diese durch den Verlust des Ernährers eingetretene Folgen ausgleichen soll, auf das dem ausgeschiedenen Angestellten zu zahlende Übergangsgeld bedeutete eine Härte.

Auf Grund der ADO Nr. 8 Abs. 2 zu § 16 TO.A bin ich daher allgemein damit einverstanden, daß künftig von der Anrechnung von Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz auf das zu gewährende Übergangsgeld abgesehen wird.

An die nachgeordneten Behörden

im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern.

GMBL 1958, S. 518

Tarifvertrag vom 23. 7. 1958 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen;

hier: Durchführung des § 4 Abs. 6

Bezug: Mein Rundschreiben vom 24. 7. 1958 — II B 2 — 4101 — 54/58 (GMBL S. 307)

— RdSchr. d. BMI v. 6. 12. 1958 — II B 2 — 4101 — 90/58 —

Durch den Tarifvertrag vom 23. 7. 1958 ist die Spanne zwischen der Anfangsgrundvergütung und dem Höchstbetrag der Grundvergütung in den Vergütungsgruppen IX und VIII TO.A um 2 bzw. 3½ Steigerungsbeträge erweitert worden. Die Überleitung der am 31. 3. 1958 im Dienst befindlichen Angestellten der Vergütungsgruppen VIII und IX TO.A, die unter die Sonderbestimmung des § 4 Abs. 6 des Tarifvertrages fallen, führt in den Fällen zu Schwierigkeiten, in denen diese Angestellten auf Grund der Tarifverträge vom 15. 12. 1955 und vom 4. 6. 1957 den am 31. 3. 1958 maßgebenden Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung bereits in einem Zeitpunkt erlangten, in dem sie ihn noch nicht hätten erlangen können, wenn sie lediglich die Steigerungsbeträge zu den regelmäßigen tariflichen Steigerungsterminen erhalten hätten. Der Sinn des § 4 Abs. 6 des Tarifvertrages geht nun dahin, daß die Steigerungsbeträge zu den Zeitpunkten zu gewähren sind, in denen die Steigerungstermine eingetreten wären, wenn der Zeitablauf der regelmäßigen Steigerungen nicht durch die Gewährung des Höchstbetrages unterbrochen worden

wäre. Dabei sollte erstmals die höhere Auszahlung erst ab 1. 4. 1958 eintreten. Dieser Sinn des § 4 Abs. 6 des Tarifvertrages ist weder aus der Fassung noch aus der in meinem o. a. Einführungs-rundschreiben gegebenen Erläuterung eindeutig erkennbar, so daß Mißverständnisse eingetreten sind.

Zur Klarstellung für das anzuwendende Verfahren dienen nachstehende Beispiele:

Beispiel 1: (Regelfall)

Ein Angestellter TO.A VIII mit den Steigerungsdaten 1. Februar in Jahren mit gerader Zahl hätte am 1. 2. 1958 die damalige Höchstgrundvergütung erreicht. Es ergeben sich folgende Grundvergütungssätze:

1. 2. 1956	360,— DM
1. 4. 1957 + 15 DM (TV v. 4. 6. 57)	375,— DM
1. 2. 1958 + 10 DM (Steigerung)	385,— DM (Höchstbetrag)
1. 4. 1958 + 15 DM (TV v. 23. 7. 58)	400,— DM

Weitere Steigerungen sind fällig am:

1. 2. 1960 + 10 DM	auf 410,— DM
1. 2. 1962 + 10 DM	auf 420,— DM (Höchstbetrag)

Beispiel 2:

Ein Angestellter TO.A VIII mit den Steigerungsdaten 1. Juni in Jahren mit ungerader Zahl hätte am 1. 6. 1957 die damalige Höchstgrundvergütung erreicht. Es ergeben sich folgende Grundvergütungssätze:

1. 6. 1953	308,70 DM + 6,— DM Sonderzulage *)
1. 10. 1954 (TV v. 22. 12. 1954) + 15,80 =	324,50 DM + 6,— DM Sonderzulage *)
1. 6. 1955 Steigerung + 9,80 =	334,30 DM + 6,— DM Sonderzulage *)
1. 1. 1956	Die bisherige Grundvergütung 334,30 + 6,— DM Sonderzulage = zusammen 340,30 DM gem. TV v. 15. 12. 55 erhöht auf 370,— DM (Höchstbetrag)
1. 4. 1957 (TV v. 4. 6. 57) + 15,— DM =	385,— DM (Höchstbetrag)
1. 6. 1957	Keine Steigerung mehr, da Höchstbetrag gezahlt wird.
1. 4. 1958 (TV v. 23. 7. 58)	Erhöhung gemäß § 4 Abs. 1 = 15,— DM Erhöhung gemäß § 4 Abs. 6 = 10,— DM = 410,— DM für die am 1. 6. 1957 unterbliebene Steigerung.

Weitere Steigerung am:

1. 6. 1959 um 10,— DM auf 420,— DM (Höchstbetrag).

Beispiel 3:

Ein Angestellter TO.A VIII mit den Steigerungsdaten 1. Februar in Jahren mit ungerader Zahl hatte am 1. 2. 1957 die Höchstgrundvergütung erreicht. Es ergeben sich folgende Grundvergütungssätze:

1. 2. 1957	370,— DM (Höchstbetrag)
1. 4. 1957 (TV v. 4. 6. 57) + 15,— DM =	385,— DM (Höchstbetrag)
1. 4. 1958 (TV v. 23. 7. 58) + 15,— DM =	400,— DM
1. 2. 1959 Steigerung + 10,— DM =	410,— DM
1. 2. 1961 Steigerung + 10,— DM =	420,— DM (Höchstbetrag)

Ich bitte, die in Betracht kommenden Fälle zu überprüfen und ggf. richtigzustellen, um Beanstandungen seitens des Bundesrechnungshofes zu vermeiden.

An die obersten Bundesbehörden,
die Deutsche Bundesbank, Frankfurt/M.,
die Vereinigungen und Verbände.

Nachrichtlich:

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder, Bonn, Lennéstraße 8,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
Köln-Marienburg, Robert-Heuser-Straße 9.

GMBL 1958, S. 518

Umrechnungskurse DM-Ost = DM-West¹⁾

— Bek. d. BMI v. 11. 12. 1958 — II B 3 — BA 3450 — 490/58 —

Nachstehend werden zur Berechnung bei der Umzugskosten-erstattung weitere Berliner Umrechnungskurse für 1 DM-West = DM-Ost bekanntgegeben:

Zeit	DM-Ost	Zeit	DM-Ost
1958		1958	
1. 10.	4,30	22. 10.	4,25
2. 10.	4,20	23. 10.	4,20
3. 10.— 6. 10.	4,25	24. 10.	4,25
7. 10.	4,30	25. 10.— 26. 10.	4,30
8. 10.— 9. 10.	4,25	27. 10.— 28. 10.	4,25
10. 10.	4,20	29. 10.	4,20
11. 10.— 12. 10.	4,30	30. 10.— 31. 10.	4,25
13. 10.— 20. 10.	4,25	Monatsmittelkurs	4,25
21. 10.	4,30		

GMBL 1958, S. 519

¹⁾ Vorgang veröffentlicht im GMBL. Nr. 28/1958 S. 478.

III. Kulturelle Angelegenheiten des Bundes

Verwaltungsabkommen über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens über den Ausbau der Ingenieurschulen durch die Länder und die Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen durch den Bund Vom 17. November 1958¹⁾

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik haben folgendes vereinbart:

Das am 5. September 1957 zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder der Bundesrepublik für das Rechnungsjahr 1957 abgeschlossene Verwaltungsabkommen²⁾ über den Ausbau der Ingenieurschulen durch die Länder und die Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen durch den Bund wird um ein Jahr mit folgender Maßgabe verlängert:

¹⁾ Verkündet im BAnz. Nr. 243 am 18. Dezember 1958.

²⁾ Veröffentlicht im GMBL 1957 S. 554.

*) Bundessatz.

1. Der für die Einrichtungen des Königsteiner Staatsabkommens vorgesehene Länderzuschuß, den der Bund im Rechnungsjahr 1958 bis zu 50 vom Hundert auf seinen Haushalt zu übernehmen und anstelle der Länder zu leisten sich verpflichtet (Art. 1 des Abkommens), beträgt 48 686 500,— DM.
2. Soweit die Länderzuschüsse für das Rechnungsjahr 1958 vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens von den Ländern noch ungekürzt gezahlt worden sind, werden sie ihnen in Höhe von 50 vom Hundert vom Bundesministerium des Innern erstattet.
3. In den Artikeln 3 bis 6 werden die Jahreszahlen 1957 und 1958 jeweils durch die Jahreszahlen 1958 und 1959 ersetzt.
4. Als Unterrichtsräume im Sinne des Art. 6 Buchst. d des Abkommens gelten auch Laborräume und deren Geräteausstattung.

Bonn, den 17. November 1958.

Für die Bundesrepublik
Adenauer

Für das Land Baden-Württemberg
Dr. Gebhard Müller

Für das Land Bayern
Seidel

Für das Land Berlin
Brandt

Für die Freie Hansestadt Bremen
Kaisen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Max Brauer

Für das Land Niedersachsen
Hellwege

Für das Land Hessen
Georg-August Zinn

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Meyers

Für das Land Rheinland-Pfalz
Altmeier

Für das Saarland
Reinert

Für das Land Schleswig-Holstein
v. Hassel

GMBI. 1958, S. 519

VI. Öffentliche Sicherheit

Ungültigkeitserklärung eines BGS-Führerscheines

— Bek. d. BMI v. 3. 12. 1958 — 64 416 C 302/58 —

Der Bundesgrenzschutzführerschein

Nr. 272 für Klasse I, ausgestellt am 9. 11. 1956 durch GSA I/2 für den Grenzüberjäger Otto Sack, geboren am 5. 6. 1935 in Selb, wohnhaft in Hof/Saale, Kulmbacher Straße 60,

ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

GMBI. 1958, S. 520

Der Bundesminister für Wohnungsbau

Richtlinien

für Zuschüsse aus Bundeshaushaltsmitteln zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues in der Fassung vom 6. Dezember 1958

Die Richtlinien für Zuschüsse aus Bundeshaushaltsmitteln zur Verbilligung der nachstelligen Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues (Rechnungsjahr 1955, Einzelplan 25, Kap. 01, Tit. 603) vom 30. November 1955 (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 15. Dezember 1955) gelten mit Wirkung vom 1. April 1958 unter obiger Überschrift in der nachstehenden Fassung:

I. Verwendungszweck

Bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues sind auch gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienende Geschäfts- bzw. Praxisräume für selbständige mittelständische Betriebe des Handwerks, des Handels, des sonstigen Gewerbes und für freie Berufe zu errichten, um die Bevölkerung — namentlich in neuen Wohnsiedlungen — ausreichend zu versorgen und um der volkswirtschaftlichen Bedeutung des gewerblichen Mittelstandes Rechnung zu tragen.

Inhaber selbständiger mittelständischer Betriebe und Angehörige freier Berufe können dabei in der Weise gefördert

werden, daß die Finanzierung ihrer innerhalb eines sozialen Wohnungsbauvorhabens zu errichtenden Geschäfts- bzw. Praxisräume durch Zinszuschüsse aus Bundeshaushaltsmitteln für marktgerecht angebotene, längerfristige private Kreditmittel verbilligt wird.

II. Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung

1. a) Der Inhaber der künftigen Geschäftsräume muß Bauherr seiner Geschäftsräume und der Wohnungen sein und in den Geschäftsräumen seinen Betrieb errichten.

Einem Bauherrn steht gleich, wer

- aa) über ein mit neuerrichteten Wohnungen und Geschäftsräumen bebautes Grundstück oder
- bb) über Eigentumsrechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175) an neuerrichteten Geschäftsräumen und einer neuerrichteten Wohnung

innerhalb von 6 Monaten nach Bezugsfertigkeit der Räume einen gerichtlich oder notariell beurkundeten Kaufvertrag abschließt, auf Grund dessen die Übertragung von Eigentum innerhalb einer Frist von längstens 3 Jahren verlangt werden kann.

- b) Der Inhaber des künftigen Geschäftsbetriebes muß zu dessen ordnungsmäßiger Führung in der Lage sein.
- c) Der Geschäftsbetrieb soll geeignet sein, seinem künftigen Inhaber nach Geschäftszweig, Lage und voraussichtlicher Entwicklung eine dauerhafte wirtschaftliche Existenz zu sichern.

Zu den Voraussetzungen nach b) und c) können die zuständigen Berufsorganisationen (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Ärztekammer usw.) gehört werden.

2. a) Die Geschäftsräume und die Wohnungen sollen auf demselben Baugrundstück errichtet werden; wenn nach der Planung des Bauvorhabens Geschäftsräume und Wohnungen getrennt zu errichten sind, genügt örtlicher Zusammenhang.
- b) Das Bauvorhaben muß — abgesehen von den mitzuschaffenden Geschäftsräumen — ein solches des sozialen Wohnungsbaues im Sinne von § 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) sein.
- c) Filialen oder zweite Geschäftsbetriebe sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- d) Die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens muß gesichert sein.
- e) Die bautechnischen Bestimmungen der Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau müssen in der jeweils geltenden Fassung auch für die Geschäftsräume angewendet werden.
3. a) Zinszuschüsse nach dieser Fassung der Richtlinien dürfen nur für Darlehen gewährt werden, die von Privaten, Kreditinstituten und sonstigen Kapitalsammelstellen nach dem 31. März 1958 verbindlich zugesagt werden.
- b) Die Gewährung von Zinszuschüssen setzt voraus, daß die Darlehen die Darlehnsnehmer unter Berücksichtigung aller Nebenkosten einschließlich eines etwaigen Auszahlungsdisagios ohne den Zuschuß zinsmäßig nicht über die marktübliche Höhe hinaus belasten. Verbilligt werden nur Darlehen, deren Nominalzinssatz und sonstige Konditionen bei Abschluß des Darlehnsvertrages marktüblich sind. Der Bundesminister für Wohnungsbau bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen den verbilligungsfähigen Höchstzinssatz.
- c) Ein Zinszuschuß darf nicht gewährt werden, wenn für das gewerbliche Bauvorhaben bereits aus anderen öffentlichen Mitteln ein Zinszuschuß bewilligt worden ist.
4. Das Darlehen darf, soweit es zinsverbilligt wird, zwei Drittel der Gesamtkosten der Geschäftsräume sowie 30 000,— DM insgesamt nicht überschreiten. Die Gesamtkosten der Geschäftsräume sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) zu ermitteln.
5. Der Zins wird jährlich um höchstens 3 v. H. des zuschufähigen Darlehns verbilligt. Der Höchstverbilligungssatz wird für neue Kreditverbilligungszusagen abgeändert werden, wenn sich das allgemeine Zinsniveau am Kapitalmarkt um mindestens 0,5 v. H. geändert hat.
6. Stellt der Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen zu irgendeinem Zeitpunkt fest, daß sich das Zinsniveau am Kapitalmarkt um mehr als 0,5 v. H. gesenkt hat, so sind die Kreditgeber gehalten, den Zinssatz, soweit es möglich ist, zu senken, damit die Zinsbeihilfe entsprechend ermäßigt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen aufgrund einer Äußerung der Deutschen Bundesbank.

III. Verfahren

1. Der Antrag ist an die vom Land bestimmte Stelle zu richten. Beizufügen sind die erforderlichen Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Zinszuschusses.
2. Wird dem Antrag stattgegeben, so erteilt die vom Land bestimmte Stelle dem Darlehnsnehmer einen Bescheid über Höhe, Dauer und Bedingungen des bewilligten Zinszuschusses. Der Zinszuschuß wird zunächst für einen Bewilligungszeitraum von 3 Jahren gewährt. Eine wiederholte Bewilligung des Zinszuschusses ist bis zu einer Gesamtlaufzeit von 10 Jahren für zwei weitere Bewilligungszeiträume von je 3 Jahren und einen 4. Bewilligungszeitraum von 1 Jahr möglich. Jedoch ist vor jeder erneuten Bewilligung zu prüfen, ob dem Bauherrn nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann, die gesamten Kapitalkosten selbst zu übernehmen.
3. Der Zuschuß wird halbjährlich nachträglich an den Darlehensgeber gezahlt.

IV. Abrufverfahren und Verwendungsnachweis

1. Für die Bewirtschaftung der Bundeshaushaltsmittel, die Regelung der Geldversorgung (Betriebsmittel) und die Zahlung sowie für die Rechnungslegung gelten die durch Rundschreiben des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 13. Juni 1955 (II A/6 — Wo 0170 — 1/55) im Einvernehmen mit mir getroffenen Bestimmungen.

2. Die Zuschußmittel sind vom Land nach ihrer Verausgabung zu Lasten des Bundeshaushalts unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen an den letzten Zuschußnehmer weiterzuleiten.

Werden Zuschußmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie auf Verlangen unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Für die Dauer der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung sind die Mittel vom Tage der Verausgabung zu Lasten des Bundeshaushalts bis zum Tage ihrer zweckentsprechenden Verwendung mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Außerdem sind etwa aufgelaufene Habenzinsen abzuführen. Das gleiche gilt, soweit Zuschußmittel nicht innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist weitergeleitet werden.

Die Feststellung über die Höhe und den Zeitraum nicht bestimmungsgemäß eingesetzter Beträge trifft der Bundesrechnungshof, ggfs. im Zusammenwirken mit der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes.

Die sich nach Abs. 2 ergebenden Zinsbeträge sind halbjährlich nachträglich bis zum 30. September und 31. März jeden Jahres an die Bundeshauptkasse, Bonn, abzuführen. Gleichzeitig ist eine Nachweisung über die abgeführten Beträge dem Bundesminister für Wohnungsbau in 3facher Ausfertigung zu übersenden.

3. Das Land oder die von ihm bestimmte Stelle hat über die Verwendung der Zuschußmittel Nachweise der Einnahmen und Ausgaben nach einem vom Bundesminister für Wohnungsbau im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof aufzustellenden Muster auszufertigen. Von diesen Nachweisen sind jeweils bis zum 30. September für das abgelaufene Rechnungsjahr vorzulegen:

- a) 1 Ausfertigung dem Bundesminister für Wohnungsbau,
- b) 3 Ausfertigungen der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes.

Die oberste Rechnungsprüfungsbehörde des Landes prüft die ihr zugegangenen Verwendungsnachweise und leitet 2 Ausfertigungen der geprüften Verwendungsnachweise an den Bundesrechnungshof weiter.

Zwei Monate nach Abschluß des Rechnungsjahres sowie ggfs. auf Anfordern übersendet das Land oder die von ihm bestimmte Stelle dem Bundesminister für Wohnungsbau einen Nachweis der Bewilligungen nach einem vom Bundesminister für Wohnungsbau im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof aufzustellenden Muster in doppelter Ausfertigung.

4. Der Bundesminister für Wohnungsbau ist berechtigt, die Verwendung der Zuschußmittel zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die gleichen Rechte stehen dem Bundesrechnungshof zu. Das Land ist verpflichtet,

bei der Weitergabe der Zuschußmittel an eine außerhalb der Landesverwaltung stehende Stelle die Prüfungsrechte des Bundesministers für Wohnungsbau und des Bundesrechnungshofes auch gegenüber diesen Stellen auszuüben.

Bad Godesberg, den 6. Dezember 1958.

Der Bundesminister für Wohnungsbau

In Vertretung

Dr. Wandersleb

GMBI. 1958, S. 520

Personalnachrichten

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Ernannt ist:

Zum Regierungsrat

Sparkassendirektor z. Wv. Hellmut G o s s i n g.

GMBI. 1958, S. 522
